



**Information zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2016**

**Wahlrecht und Wählbarkeit**

**Aktives Wahlrecht (§ 7 TGWO 1994 Wahlrecht):**

Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters **wahlberechtigt** ist jeder Unionsbürger, der

- zum Stichtag in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- zum Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**Passives Wahlrecht (§ 8 TGWO 1994 Wählbarkeit):**

In den **Gemeinderat wählbar** ist jeder Unionsbürger, der

- zum Stichtag in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- zum Stichtag von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist und
- spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, ist weiters Voraussetzung, dass sie nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zum **Bürgermeister wählbar** sind alle in den Gemeinderat wählbaren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden.